



SACHGEBIETE:

- Zivilrecht
- Schiedsverfahren
- Bau- und Immobilienrecht
- Wettbewerbsrecht
- Urheberrecht
- E-Commerce
- Bankrecht
- Steuerrecht
- Gesundheitsrecht

Zivilrecht

A. Wirtschaftsrecht

Gewerbeberechtigung für Air-BnB-Wohnungsvermietung erforderlich:

Die Behörde verhängte eine Geldstrafe wegen des Fehlens der erforderlichen Gewerbeberichtigung, weil eine Wohnung im Internet zur Vermietung angeboten wurde. Die Beurteilung der Vermietung einer Eigentumswohnung als Beherbergungsbetrieb erfolgte auf Grundlage der wesentlichen konkreten Umstände wie die Bereitstellung von Bettwäsche, Handtüchern und eines Fernsehers, kostenfreiem W-LAN Zugang sowie Endreinigung; Vermietung zumeist für ein bis zwei Nächte, im Ausnahmefall für eine Woche zu Preisen jenseits einer normalen Wohnraummiets und das Anbieten auf einschlägigen Internetplattformen inklusive Hervorhebung der leichten Erreichbarkeit touristischer Ziele. [VwGH 27.02.2019, Ra 2018/04/0144]

Zur Auslegung von GmbH-Gesellschaftsverträgen:

Aufgriffsrechte in GmbH-Gesellschaftsverträgen zählen zu den korporativen Satzungsbestandteilen und sind daher objektiv nach ihrem Wortlaut und Zweck auszulegen. Dies gilt auch dann, wenn an dem Rechtsstreit nur die Gründungs-

gesellschafter oder die Gesellschafter, die die Satzung änderten, beteiligt sind und unabhängig davon, ob die Gesellschaft personalistisch oder kapitalistisch strukturiert ist. Wird aus einem Sideletter das verfolgte Interesse ersichtlich, ist der damit erkennbare Sinn und Zweck der Regelung bei der objektiven Auslegung zu berücksichtigen. Ist im Gesellschaftsvertrag ein Aufgriffsrecht bei Veräußerungsabsicht eines Gesellschafters vorgesehen, darf die Veräußerungsabsicht nicht leichtfertig angenommen werden, sondern erfordert eine Konkretisierung. [OGH 23.05.2019, 6 Ob 57/19d]

B. Arbeitsrecht

Aktioptionen erhöhen Abfertigung nicht; Gewinnbeteiligung schon:

Vorteile, die dem Arbeitnehmer aus Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder mit diesem verbundenen Konzernunternehmen eingeräumt werden, und Optionen auf den Erwerb von Arbeitgeberaktien sind nicht in die Bemessungsgrundlagen für Ansprüche aus Beendigungen oder Entgeltfortzahlungen einzubeziehen. Anders ist dies jedoch bei erfolgsbezogenen Entgeltformen, wie etwa Gewinnbeteiligungen. [OGH 23.07.2019, 9 ObA 87/19p]

Arbeitszeiterfassung mittels Fingerprints ohne Zustimmung nicht zulässig:

Der Arbeitgeber führte ein Zeiterfassungssystem ein, das mittels elektronischen Fingerabdrucks die Dienstzeiten der Arbeitnehmer aufzeichnete. Schriftlich ausgefüllte Dienstpläne wurden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr akzeptiert. Ein Arbeitnehmer weigerte sich, das neue System zu benutzen und klagte. Biometrische

Verfahren müssen den auf das Beschäftigungsverhältnis bezogenen Zweck tatsächlich fördern. Es darf kein in die Rechte der Arbeitnehmer weniger eingreifendes, gleich wirksames Mittel geben. Je intensiver der Eingriff, umso gewichtiger müssen die Gründe sein. So wird etwa das Interesse des Arbeitgebers an einer sicheren Zugangskontrolle zu sensiblen Bereichen eher überwiegen als zur Arbeitszeiterfassung. Vereinzelter Missbrauch durch Falscheintragungen ist kein Rechtfertigungsgrund. [ArbG Berlin 16.10.2019, 29 Ca 5451/19]

C. Konsumentenschutz

Supermarkt haftet wegen mangelnder Schneeräumung am gesamten Areal des Einkaufszentrums:

Der Kläger hatte die in einem Supermarkt in einem Einkaufszentrum gekauften Waren bereits in seinem PKW verstaut, als er am Weg in ein weiteres Geschäft des Einkaufszentrums stürzte. Der OGH bestätigte, dass der Betreiber des Supermarkts auch in diesem Fall für die mangelnde Schneeräumung haftet, zumal ein ausreichender Zusammenhang zwischen der Leistung der Beklagten und dem Sturz des Klägers besteht und dieser noch von den nachvertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten erfasst ist. [OGH 28.05.2019, 4 Ob 13/19v]

D. Diverses

Ergänzungen auf Kopie eines eigenhändigen Testaments problematisch:

Die Erblasserin nahm an der Fotokopie des von ihr eigenhändig verfassten und unterschriebenen Testaments nachträglich Änderungen, Streichungen und Ergänzungen vor und unterzeichnete dies mit der Anmerkung „geändert am“. Der OGH erwog



hierzu, dass der Text der Erklärung vom Erblasser selbst eigenhändig geschrieben sein muss. Die Eigenhändigkeit soll eine Garantie gegen die Verfälschung des Testaments bieten und die Feststellung der Identität des Verfassers ermöglichen. Das bedeutet, dass, wie bei der Unterschrift, auch beim Text der Urkunde die Schrift unmittelbar durch den Erblasser selbst erzeugt werden muss. Die Herstellung des Textes mit Computer, Kopierer, Telefax o.Ä. auch durch den Verfälschenden selbst, erfüllt das Erfordernis nicht. Zwar lassen auch mittels Kopierer hergestellte Schriftstücke das individuelle Schriftbild des Erblassers erkennen, jedoch sind die Fälschungsmöglichkeiten ungleich größer, sodass die Echtheit nicht ausreichend garantiert ist. Ergeben die nachträglich handschriftlich verfassten Textteile für sich genommen einen Sinn, liegt in Verbindung mit der Unterschrift insoweit eine formgültige letztwillige Verfügung vor, die durch Bezugnahme auf den übrigen Urkundeninhalt ausgelegt werden kann. [OGH 25.07.2019, 2 Ob 19/19m]

Kein Anspruch des Leasingnehmers auf frustrierte Leasingraten: Der Kläger leaste von einem Leasingunternehmen einen Bagger, den dieses von der Beklagten gekauft hatte. Nach dem Auftreten von Mängeln machte er von dem ihm von der Leasinggeberin abgetretenen Recht auf Wandlung des Kaufpreises Gebrauch. Während der Unbenutzbarkeit des Baggers musste er ein Ersatzgerät anmieten. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Zahlung der frustrierten Leasingraten für den mangelhaften Bagger besteht nicht zu Recht. Frustrierte Leasingraten sind keine typische Folge eines schadhafte Fahrzeugs, die im Allgemeinen dessen Eigentümer trifft. Sie sind ferner nicht

vom Schädiger verursacht und auch ohne die Beschädigung oder Mangelhaftigkeit vom Leasingnehmer zu begleichen. [OGH 05.07.2019, 4 Ob 49/19p]

Schiedsverfahren

Spaniens Energiereformen verstoßen nicht gegen ECT: Im Jahr 2009 errichtete ein Tochterunternehmer der Stadtwerke München GmbH ein Solarkraftwerk in Spanien. Anlass dafür waren die Garantien nach dem spanischen Regulierungssystem der Förderung von Investitionen im Sektor der erneuerbaren Energien (Königliches Dekret (RD) 661/2007). 2012 reformierte Spanien sein System für erneuerbare Energien, indem es zusätzliche Abgaben erhob, die Einspeisevergütung für die Erzeuger änderte und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln einschränkte. Als Reaktion darauf leitete die Klägerin am 29.12.2014 ein ICSID-Schiedsverfahren gegen Spanien ein und machte Verstöße gegen Artikel 10 Abs 1 ECT (Energy Charter Treaty) sowie FET-Widrigkeit (Fair and Equitable Treatment) und Schirm- und Nicht-Behinderungsklauseln geltend. Das Schiedsgericht entschied, dass Artikel 10 Abs 1 ECT den Vertragsparteien keinen eigenständigen, durchsetzbaren Anspruch auferlegt, den Investoren stabile und gleiche Bedingungen zu bieten. Artikel 10 Abs 1 ECT ist „viel zu allgemein“, um spezifische Verpflichtungen aufzuerlegen. Ferner besteht kein Verstoß hinsichtlich der weiteren geltend gemachten Vertragsgrundlagen, weil die Reformen nicht mit der Intention erfolgten, den gesetzlichen Rahmen für Investitionen drastisch zu ändern, sondern um die Nachhaltigkeit des spanischen Energieversorgungssystems zu gewähr-

leisten. Zudem waren die Maßnahmen transparent, in einem angemessenen und vernünftigen Verhältnis zum verfolgten Zweck und somit im Ergebnis nicht rechtswidrig. [ICSID 02.12.2019, ARB/15/1]

Bau- und Immobilienrecht

Erhaltungspflicht des Vermieters für vom Mieter eingebaute Therme: Der Vater der Mieterin ließ 1991 eine Gas-Kombi-Therme im Mietobjekt einbauen. Nach dem Einbau wies die Wohnung sämtliche Merkmale der Kategorie A auf. Nach dem Eintritt der Mieterin in das Mietverhältnis gemäß § 12 MRG erhöhte der Vermieter den Mietzins auf den für Kategorie-A-Wohnungen zulässigen Höchstbetrag. Aus dieser Erhöhung ergibt sich, dass die Therme in das Vertragsverhältnis einbezogen worden ist und es sich demnach um ein mitvermietetes Wärmebereitungsgerät handelt, das gemäß § 3 Abs 2 Z 2a MRG in die Erhaltungspflicht des Vermieters fällt. [OGH 24.09.2019, 5 Ob 66/19w]

Erfüllt eine mitvermietete elektrische Anlage nicht die gesetzlichen Bestimmungen, wird potenzielle Gefährlichkeit vermutet: Nachdem sich Mängel in der Elektroanlage der gemieteten Wohnung herausstellten, legte der Vermieter vorerst keinen und danach einen grob mangelhaften Prüfbericht vor. Der Mieter minderte den Mietzins, weil er die Elektrogeräte aufgrund deren ungewissen Sicherheit kaum benutzte. Der OGH hielt hierzu fest, dass der Umstand, dass eine Anlage nicht dem Elektrotechnikgesetz 1992 entspricht oder der Vermieter seiner Dokumentationspflicht insoweit nicht nachgekommen ist, eine potenzielle Gefährlichkeit vermuten lässt. Die



Gebrauchsbeeinträchtigung der Wohnung rechtfertigt eine Mietzinsminderung. [OGH 05.07.2019, 4 Ob 83/19p]

Kündigungsgründe bei Baurecht nur beschränkt möglich: Zulässigkeit vorzeitiger Kündigungs- und Auflösungsvereinbarungen beim Baurechtsvertrag ist nur insoweit möglich, als die vereinbarten Gründe an Gewicht den in § 4 Abs 2 BauRG normierten Erlösungsgrund erreichen. Die Auflösung des Baurechtsvertrags muss die einzige Möglichkeit sein, um den Missstand beseitigen zu können. Die Kündigungsmöglichkeiten sind für den Baurechtsgeber und den Baurechtsnehmer gleich zu beurteilen. Die Dauer des Baurechts darf nicht durch den Vorbehalt von Kündigungs- oder Auflösungsvereinbarungen ungewiss bleiben. Dementsprechend ist auch die Vereinbarung einer ordentlichen Kündigung in Baurechtsverträgen unzulässig. Diese Beschränkungen gelten sowohl für entgeltliche Baurechtsverträge als auch für unentgeltlich eingeräumte Baurechte. [OGH 23.09.2019, 9Ob32/19z]

Wettbewerbsrecht

Die Kopplung einer öffentlich-rechtlichen Stellung mit privatrechtlichen Angeboten ist unlauter: Die Beklagte betreibt ein Bestattungsunternehmen und verwaltet den örtlichen Friedhof. Die Klägerin führt ihm Rahmen ihres Bestattungsunternehmens auch Bestattungen auf dem von der Beklagten verwalteten Friedhof durch und ist nach landesgesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet bei Sargbestattungen die Aufbahrungshalle gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren zu benützen. Allerdings muss die Klägerin, um die Aufbahrungshalle

mieten zu können, auch die Leistungen „Aufbahrung“ und „Personal“ in Anspruch nehmen. Dies stellt eine unzulässige Kopplung der dem öffentlich-rechtlichen Bereich zugeordneten Friedhofsverwaltung und der damit einhergehenden marktbeherrschenden Stellung dar. Die Beklagte hatte rechtswidrig die Überlassung der Aufbahrungshalle vom Abschluss eines Vertrags über zusätzliche Leistungen abhängig gemacht. [OGH 28.05.2019, 4 Ob 248/18a]

E-Commerce

Anspruch auf Auskunft über Daten von Nutzern eines sozialen Netzwerks bei beleidigenden Äußerungen: Die Antragstellerin begehrte von Facebook Auskunft über Bestandsdaten (IP-Adressen, Namen und E-Mailadressen) von Benutzern, die über den Facebook-Messenger Beleidigungen verschickt hatten. Gemäß § 14 Abs 3 TMG darf der Diensteanbieter über gerichtliche Anordnung Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte erforderlich ist. Der Anwendungsbereich der Vorschrift beschränkt sich allerdings nicht auf soziale Netzwerke im Sinne des NetzDG, sondern gilt für alle Diensteanbieter im Sinne von § 2 Nr. 1 TMG. Ziel des Auskunftsanspruchs ist es, den Betroffenen einen wirksamen und durchsetzbaren Anspruch auf Feststellung der Identität des Verletzers bei Rechtsverletzungen im Internet zu verschaffen. [BGH 24.09.2019, VI ZB 39/18]

Keine Provision für Immobilienmakler bei rechtzeitigem Rücktritt vom Fernabsatzvertrag: Ein Verbraucher entdeckte in einem Inserat ein Immobilienmaklerin ein

Grundstück, das er bereits kannte und mehrfach besichtigt hatte. Er erkundigte sich bei der Maklerin über ein Onlineformular, ob es sich dabei um das ihm bereits bekannte Grundstück handelt. Diese bestätigte und übermittelte zugleich ein Kaufangebot. Da der Verbraucher mit dem geforderten Preis nicht einverstanden war, erklärte er binnen 14 Tagen seinen Rücktritt vom Maklervertrag. Der Anspruch auf Maklerprovision wurde trotz des späteren Erwerbs der Liegenschaft durch den Verbraucher abgewiesen, da der Vertrag jedenfalls im Fernabsatz abgeschlossen wurde und das Rücktrittsrecht des Verbrauchers nur dann mit der vollständigen Erbringung der Leistung entfällt, wenn der Verbraucher ausdrücklich verlangt hat, dass die Leistungserbringung schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist erbracht wird und bestätigt, vom dadurch begründeten Verlust des Rücktrittsrechts Kenntnis zu haben. Übt der Verbraucher das bestehende Rücktrittsrecht aus, ist er nur dann zur Zahlung des anteiligen Entgelts für bereits erbrachte Leistungen verpflichtet, wenn er ausdrücklich verlangt hat, dass die Leistung während der Rücktrittsfrist begonnen wird und der Unternehmer seinen Informationspflichten über die anteilige Zahlungspflicht nachgekommen ist. [OGH 25.09.2019, 1 Ob 127/19m]

Bankrecht

Kein Korrelationserfordernis für Mitverschulden bei Anlegerschaden: Hätte dem Kunden die Unrichtigkeit der Beratung etwa aufgrund eigener Fachkenntnisse oder weil er deutliche Risikohinweise nicht beachtet und Informationsmaterial nicht gelesen hat, auffallen müssen, kann ein Mitverschulden den Schadenersatzanspruch



mindern. Nach nunmehr einheitlicher Rechtsprechung kommt es hierbei allein darauf an, ob ein sorgfaltswidriges Handeln des Geschädigten vorliegt und dies für den konkret eingetretene Schaden ursächlich war. [OGH 29.08.2019, 1 Ob 78/19f]

Steuerrecht

Schadenersatzpflicht als Werbungskosten: Die Gesellschaft nahm ihren Geschäftsführer aufgrund eines gegen das Innenverhältnis verstoßenden Rechtsgeschäfts schadenersatzrechtlich in Anspruch. Dieser machte die Zahlung in seiner Einkommenssteuererklärung als Werbungskosten geltend. Schadenersatzzahlungen sind nicht absetzbar, wenn das pflichtwidrige Verhalten aus privaten Gründen gesetzt wird. Schadenersatzzahlungen sind allerdings als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn das Fehlverhalten der betrieblichen bzw beruflichen Sphäre zuzurechnen sind. Hier war die Schadenersatzzahlung des Geschäftsführers durch dessen steuerpflichtige Tätigkeit veranlasst und folglich absetzbar. [VwGH 27.06.2019, Ra 2019/15/0063]

Keine Immobilienertragssteuer bei Personengesellschaften: Eine GmbH & Co KG veräußerte im September 2015 eine inländische Liegenschaft. Weil sie sich auf die Steuerbefreiung nach § 30 Abs. 2 Z 4 EStG 1988 berief, wurde keine Immobilienertragsteuer abgeführt. Das Finanzamt hielt die Steuerbefreiung für nicht anwendbar und setzte bescheidmäßig Immobilienertragsteuer für 2015 in Höhe von € 34.000 fest. Der VwGH führte hierzu aus: Die Immobilienertragsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer. Personengesellschaften sind im Ertragsteuerrecht zwar Einkünfteermittlungssubjekt, nicht aber Steuersubjekt. Damit

ist die Festsetzung von Immobilienertragsteuer als Einkommensteuer gegenüber einer Personengesellschaft von vorneherein rechtswidrig. Das angefochtene Erkenntnis, mit dem die Festsetzung von Immobilienertragsteuer gegenüber der GmbH & Co KG bestätigt wurde, erweist sich bereits aus diesem Grund als rechtswidrig. [VwGH 03.09.2019, Ro 2019/15/0016]

Gesundheitsrecht

Durch verletzte Psyche bedingte posttraumatische Verbitterungsstörung ist Unfallfolge: Die Klägerin litt nach einem Verkehrsunfall an einer posttraumatischen Belastungsstörung, die in eine depressive posttraumatische Verbitterungsstörung überging. Die depressive Ausgestaltung der Verbitterungsstörung ist auf die verletzte Persönlichkeitsstruktur der Klägerin zurückzuführen. Sie ist dem Unfall aufgrund der adäquaten Verursachung dennoch problemlos zurechenbar, weil die generelle Eignung der Ursache, den Schaden herbeizuführen, nicht außerhalb der allgemeinen menschlichen Erfahrung liegt. Krankheitserscheinungen, die durch den Unfall nur deshalb ausgelöst wurden, weil die Anlage zur Krankheit beim Verletzten bereits vorhanden war, sind in vollem Umfang Unfallfolge, sofern die krankhafte Anlage nicht auch ohne die Verletzung in absehbarer Zeit den gleichen gesundheitlichen Schaden herbeigeführt hätte. Daher haftet der Schädiger etwa auch für die Folgen einer anlagebedingten, aber durch den Unfall ausgelösten Neurose. Es ist unerheblich, ob diese erst durch den Unfall und seine Folgen entstanden oder durch eine schon vor dem Unfall bestehende psychische Beschaffenheit

begünstigt worden ist. [OGH 24.06.2019, 2 Ob 221/18s]

Ärztliche Aufklärungspflicht nicht durch Ablehnung einer Behandlungsalternative heruntergesetzt:

Bei der zur Klägerin schwangeren Mutter wurde Diabetes Typ II festgestellt. Zur „Einstellung“ der Zuckerwerte wurde ein stationärer Aufenthalt vorgeschlagen, was von der Mutter abgelehnt wurde. Daraufhin wurde eine Fruchtwasserpunktion vorgeschlagen, um festzustellen, ob die ungeborene Klägerin durch den erhöhten Blutzucker der Mutter betroffen ist. Beim Eingriff traten Komplikationen auf, die zu einer Frühgeburt führten, wodurch die Klägerin schwer behindert wurde. Obwohl die Mutter über das Risiko einer Frühgeburt aufgeklärt wurde, wurde die Haftung des Krankenanstaltsträgers bejaht, weil der Mutter nicht sachlich dargestellt wurde, dass sie die Wahl zwischen einer risikolosen stationären Einstellung der Blutzuckerwerte und einem risikobehafteten invasivem Diagnoseeingriff hat. Weiters hätte wegen der mangelnden Dringlichkeit die Möglichkeit eingeräumt werden müssen, die Entscheidung zu überdenken. Eine Gegenüberstellung der Risiken und Erfolgsaussichten der möglichen Behandlungsalternativen ist auch dann erforderlich, wenn eine Alternative abgelehnt wird. [OGH 24.09.2019, 6 Ob 77/19w]

Hinweis

Die im Rechtsletter enthaltenen Informationen ersetzen eine Rechtsberatung nicht. Die Aussagen können hierin ferner nicht unter sämtlichen Voraussetzungen dargestellt werden und sind in der Regel nur vereinfacht wiedergegeben. Eine Haftung des Herausgebers ist daher ausgeschlossen. Einfache Anfragen an die E-Mailadresse sec@kilches-legal.eu sind grundsätzlich kostenlos. Die Beantwortung erfolgt, wenn sie kostenpflichtig wäre, nur nach vorheriger Aufklärung über die Kostenhöhe. Webseite: www.kilches-legal.eu.